

Regierungs - Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 26.

Weimar.

6. Oktober 1877.

Inhalt: Revidirte Verordnung, die Vollstreckung der Freiheitsstrafen betreffend, nebst Anlage S. 179. —
Reichs-Gesetzblatt S. 198. — Berichtigung zu S. 176 S. 198.

[134]

Wir Carl Alexander,

von Gottes Gnaden,

Großherzog von Sachsen = Weimar = Eisenach, Landgraf in Thüringen,
Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Herr zu
Blankenhain, Neustadt und Lautenburg

2c. 2c.

Da es erforderlich wird, mit dem Zeitpunkte, zu welchem der zwischen Unserer Staatsregierung mit Zustimmung des getrennten Landtags einerseits und den Staatsregierungen der Herzogthümer Sachsen - Meiningen, Sachsen - Altenburg und Sachsen - Coburg - Gotha, sowie der Fürstenthümer Schwarzburg - Sondershausen, Reuß älterer und Reuß jüngerer Linie andererseits unter dem 28. Oktober 1876 über die Errichtung gemeinsamer Strafanstalten abgeschlossene und allseitig ratifizierte, mit dem zugehörigen Schlußprotokolle von demselben Tage in der Anlage abgedruckte Staatsvertrag zur Ausführung zu gelangen hat, verschiedene Abänderungen Unserer Verordnungen vom 20. Juni 1872 (S. 261 des Regier. - Blatts), vom 7. Januar 1874 (S. 25 des Regier. - Blatts) und vom 25. April 1877 (S. 69 des Regier. - Blatts) eintreten zu lassen, so verordnen Wir hierdurch über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, was folgt:

1877.

31

Anlage.